

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

–Untere Denkmalschutzbehörde–

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Bünting

Zimmer-Nr.:
211

Telefon:
04941/16-6181

Telefax:
04941/16-6099

Email:
mbuenting@landkreis-aurich.de

Interessengemeinschaft Rysum e. V.
z. Hd. Herrn Weets
Marktstraße 5
26736 Krummhörn

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
29.04.2026

Mein Zeichen
IV-60-03-1650/2026

Datum
30.04.2026

Grundstück:
Krummhörn, Mühlenlohne 1
Gemarkung Rysum, Flur 2, Flurstück 112/5

Verfahren:
Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 10 NDSchG;
hier: Restaurierungsarbeiten an den Mühlenflügel und Achskopf

Genehmigung nach § 10 des NDSchG

1650/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.a. Vorhaben wird gem. § 10 NDSchG entsprochen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist (§ 24 Abs. 2 NDSchG). Falls die Gültigkeit der Genehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Genehmigung beantragt werden.

Auflagen:

- 1. Sollten während der Maßnahme Schäden und Mängel an dem Baudenkmal auftreten oder bekannt werden, deren Beseitigung nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bauarbeiten an den betreffenden Bauteilen sind sofort einzustellen.**
- 2. Der Neuanstrich im Bereich des Achskopfes erfolgt im Farbton des Bestandes. Abweichungen sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.**

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:

DE73 2835 0000 0000 090027

SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO

Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Bezahlcode

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

–Untere Denkmalschutzbehörde–

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Bünting

Zimmer-Nr.:
211

Telefon:
04941/16-6181

Telefax:
04941/16-6099

Email:
mbuenting@landkreis-aurich.de

Interessengemeinschaft Rysum e. V.
z. Hd. Herrn Weets
Marktstraße 5
26736 Krummhörn

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
29.04.2026

Mein Zeichen
IV-60-03-1650/2026

Datum
30.04.2026

Grundstück:

Krummhörn, Mühlenlohne 1
Gemarkung Rysum, Flur 2, Flurstück 112/5

Verfahren:

Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 10 NDSchG;
hier: Restaurierungsarbeiten an den Mühlenflügel und Achskopf

Genehmigung nach § 10 des NDSchG

1650/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.a. Vorhaben wird gem. § 10 NDSchG entsprochen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist (§ 24 Abs. 2 NDSchG). Falls die Gültigkeit der Genehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Genehmigung beantragt werden.

Auflagen:

1. Sollten während der Maßnahme Schäden und Mängel an dem Baudenkmal auftreten oder bekannt werden, deren Beseitigung nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bauarbeiten an den betreffenden Bauteilen sind sofort einzustellen.
2. Der Neuanstrich im Bereich des Achskopfes erfolgt im Farbton des Bestandes. Abweichungen sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:

DE73 2835 0000 0000 090027

SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO

Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Bezahlcode

Hinweise:

1. Weitergehende Auflagen, die sich aus dem Fortschritt der Maßnahme ergeben, bleiben der unteren Denkmalschutzbehörde vorbehalten.

Begründung:

Die Windmühle in Rysum wird als Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG innerhalb einer Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 NDSchG im Denkmalverzeichnis der Gemeinde Krummhörn geführt, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht.

Nach § 6 Abs. 1 NDSchG sind Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn erforderlich, instand zu setzen. Ferner dürfen Kulturdenkmale nach Abs. 2 nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen will.

Nach § 10 Abs. 3 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern.

Kostenentscheidung:

Diese Genehmigung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

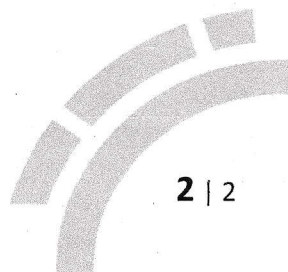
Im Auftrag


Bunting

Rechtsgrundlage:

NDSchG

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S.289)



LANDKREIS AURICH
IV-60-03-1650/2026

30.04.2026

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

–Untere Denkmalschutzbehörde–

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Bünting

Zimmer-Nr.:
211

Telefon:
04941/16-6181

Telefax:
04941/16-6099

Email:
mbuenting@landkreis-aurich.de

Interessengemeinschaft Rysum e. V.
z. Hd. Herrn Weets
Marktstraße 5
26736 Krummhörn

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
29.04.2026

Mein Zeichen
IV-60-03-1650/2026

Datum
30.04.2026

Grundstück:

Krummhörn, Mühlenlohne 1
Gemarkung Rysum, Flur 2, Flurstück 112/5

Verfahren:

Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 10 NDSchG;
hier: Restaurierungsarbeiten an den Mühlenflügel und Achskopf

Genehmigung nach § 10 des NDSchG

1650/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.a. Vorhaben wird gem. § 10 NDSchG entsprochen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist (§ 24 Abs. 2 NDSchG). Falls die Gültigkeit der Genehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer der Genehmigung beantragt werden.

Auflagen:

1. Sollten während der Maßnahme Schäden und Mängel an dem Baudenkmal auftreten oder bekannt werden, deren Beseitigung nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bauarbeiten an den betreffenden Bauteilen sind sofort einzustellen.
2. Der Neuanstrich im Bereich des Achskopfes erfolgt im Farbton des Bestandes. Abweichungen sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:

DE73 2835 0000 0000 090027

SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO

Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Bezahlcode

Hinweise:

1. Weitergehende Auflagen, die sich aus dem Fortschritt der Maßnahme ergeben, bleiben der unteren Denkmalschutzbehörde vorbehalten.

Begründung:

Die Windmühle in Rysum wird als Einzeldenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG innerhalb einer Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 3 NDSchG im Denkmalverzeichnis der Gemeinde Krummhörn geführt, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht.

Nach § 6 Abs. 1 NDSchG sind Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn erforderlich, instand zu setzen. Ferner dürfen Kulturdenkmale nach Abs. 2 nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen will.

Nach § 10 Abs. 3 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern.

Kostenentscheidung:

Diese Genehmigung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

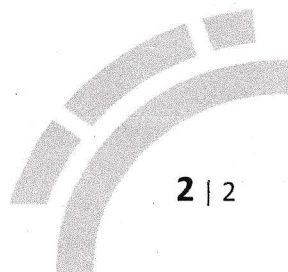
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bunting

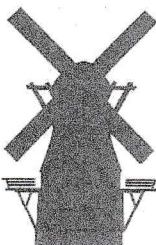
Rechtsgrundlage:

NDSchG Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S.289)



LANDKREIS AURICH
IV-60-03-1650/2026

30.04.2026



Interessengemeinschaft Rysum e.V.
Herr Jürgen Weets
Marktstrasse 5
D-26736 Krummhörn-Rysum

Heiligerlee, 27-11-2025

Betreff:
Mühle Rysum (Angebot)

Sehr geehrte Herr Weets,

Anbei erhalten sie einen Angebot für folgende restaurierungsarbeiten an der Mühle in Rysum

Flügel entrostet und anstricharbeiten im bereich vom Achskopf
Flügel werden circa 1 mtr. Hochgezogen und entrostet und angestrichen, und fachgemäss wieder montiert, und Probelauf Flügelkreuz.

Arbeitslohn	EURO	3.900,--
Materialkosten	EURO	250,--
Arbeitsbühne 32. Mtr /An- und Abfahrt	EURO	1.950,--
<u>Angebotssumme</u>	<u>EURO</u>	<u>6.100,--</u>

Angebotssumme ist ohne 19% mehrwertsteuer

Molienmakersbedr. Molema V.O.F.
Provincialeweg 4a
9677 TW Heiligerlee
Tel: 0597 - 591660
Fax: 0597 - 591176

Anlage zur
denkmalfreilichen
Genehmigung AZ: 1650126